



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Mosbach vom 30.04.2025 über die Festsetzung der Verkürzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für das Stadtgebiet

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 30.04.2025 wird gemäß § 1 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg (LGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) in Verbindung mit § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) in Verbindung mit § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mosbach samt Stadtteilen.
2. Die Möglichkeit, im Einzelfall nach § 12 GastVO kürzere oder längere Sperrzeiten festzusetzen, bleibt unberührt.

§ 2 Sperrzeitregelung für Außenbewirtschaftung

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftungen wird wie folgt festgesetzt:
- (a) Sonntag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr
 - (b) Freitag und Samstag sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr.
- (2) Diese Regelung gilt nicht, sofern im Einzelfall bereits eine kürzere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wurde oder abweichend von Abs. 1 im Einzelfall eine andere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wird, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern oder zulassen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Betreiber einer Gaststätte mit konzessionierter Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mosbach die in § 2 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung, sofern nicht im Einzelfall eine andere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig überschreitet, handelt gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 12 GastG ordnungswidrig.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Verordnung erstreckt sich bis zum 31.12.2025.